

## Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master Online Parodontologie (M.Sc.)“

Auf Grund von § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. April 2007 erteilt.

### § 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Masterstudiengang „Master Online Parodontologie (M.Sc.)“ erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 15 und 18 LHGebG bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Masterstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht auf.

### § 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt € 29 982,--.

### § 3 Zahlungsverpflichtung/ Gebührenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für das 1. Semester des Weiterbildungsstudiengangs beantragt.

### § 4 Fälligkeit

Die Studiengebühr ist in drei Raten zu zahlen.

Fälligkeit der ersten Rate: € 10.000,-- bei Aufnahme des Studiums (1. Fachsemester = Wintersemester) **bis zum 15. Oktober** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der zweiten Rate: € 10.000,-- vor Beginn des 3. Fachsemesters (3. Fachsemester = Wintersemester) **bis zum 15. Oktober** des jeweiligen Jahres.

Fälligkeit der dritten Rate: € 9.982,-- vor Beginn des 5. Fachsemesters (5. Fachsemester = Wintersemester) **bis zum 15. Oktober** des jeweiligen Jahres.

### **§ 5 Rückerstattung**

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Semester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 11. April 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is written over a faint, illegible stamp or background.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor